

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

21. Oktober 2004

B6-0089/2004

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

eingereicht im Anschluss an die mündliche Anfrage B6-0018/2004

gemäß Artikel 108 Absatz 5 der Geschäftsordnung

von Karl-Heinz Florenz

im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu den Umweltauswirkungen hochleistungsfähiger aktiver  
Unterwassersonarsysteme

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Umweltauswirkungen hochleistungsfähiger aktiver Unterwassersonarsysteme**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 6 und Artikel 174 des Vertrags über die Europäische Union,
  - unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982,
  - unter Hinweis auf die Artenschutzkonvention,
  - unter Hinweis auf die Bestimmungen der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG),
  - unter Hinweis auf das Internationale Walfangübereinkommen von 1946,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung zur Mitteilung der Kommission „Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt“ vom 19. Juni 2003,
  - in Kenntnis der Ausführungen der Kommission zu den schriftlichen Anfragen E-2442/01 und E-2797/02 sowie der mündlichen Anfrage O-0096/02,
  - unter Hinweis auf die Petition betreffend hochleistungsfähige aktive Sonarsysteme an den Petitionsausschuss (0611/2003) vom Juni 2003,
  - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS),
- A. in der Erwägung, dass in Wissenschaft und Öffentlichkeit nach einer Reihe dokumentierter Fälle von Massensterben unter Walarten (Griechenland 1996, U.S. Virgin Islands 1998 und 1999, Kanarische Inseln 1985, 1986, 1989 und 2002, Bahamas 2000, Madeira 2000 und Nordwestküste der Vereinigten Staaten 2003), die mit der Verwendung mittelfrequenter Aktivsonarsysteme hoher Intensität in Küstengewässern in Zusammenhang gebracht werden, die Besorgnisse zunehmen,
- B. in der Erwägung, dass mehr und mehr Forschungsergebnisse, u.a. Ergebnisse, die von 18 europäischen Wissenschaftlern in der Zeitschrift „Nature“ vom 9. Oktober 2003 veröffentlicht wurden, bestätigen, dass die von den unterseeischen Aktivsonaren hoher Intensität erzeugten sehr lauten Töne für Meeressäuger, Fische und sonstige in den Ozeanen lebende Tiere eine erhebliche Gefahr darstellen,
- C. in der Erwägung, dass es potenzielle negative Auswirkungen dieser Sonarsysteme auf die gewerbliche Fischerei und die bereits dezimierten Fischbestände in den Ozeanen gibt, was auch aus einer von der Defence Research Agency des Vereinigten Königreichs in Auftrag gegebenen Untersuchung hervorgeht (FRRI 27/94),

- D. in der Erwägung, dass in den Artikeln 204 bis 206 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) gefordert wird, dass die Staaten die potenziellen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Meeresumwelt bewerten und die Ergebnisse dieser Bewertungen veröffentlichen,
- E. in der Erwägung, dass anthropogener Lärm in der EntschlieÙung Nr. 1998-6 der Internationalen Walfangkommission (IWC) als vorrangiger Untersuchungsgegenstand des wissenschaftlichen Komitees der IWC bezeichnet wurde und der IWC-Wissenschaftsausschuss in seinem Bericht für die 56. Jahrestagung der IWC im Juli 2004 zu dem Schluss kam, dass es nunmehr unwiderlegbare Beweise für unmittelbare Auswirkungen militärischer Sonare auf Wale, insbesondere Schnabelwale gibt, sowie in der Erwägung, dass die erhöhte Lärmbelastung aus anderen Quellen, u.a. durch Schiffe und seismische Tests, nach dem Urteil des wissenschaftlichen Komitees der IWC äußerst besorgniserregend ist,
- F. in der Erwägung, dass Unterwasserlärm eine Form der Verschmutzung der Meeresumwelt gemäß dem UNCLOS darstellt und dass es in Artikel 194 dieses Übereinkommens heißt: „Die Staaten ergreifen [...] alle [...] Maßnahmen, die notwendig sind, um die Verschmutzung der Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache zu verhüten, zu verringern und zu überwachen“,
- G. in der Erwägung, dass die EU sich in dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG über das Sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, die Verarmung der biologischen Vielfalt in der EU bis 2010 und global gemäß dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem auf dem Weltgipfel zur nachhaltigen Entwicklung beschlossenen Durchführungsplan zu stoppen,
- H. in der Erwägung, dass zur Erfüllung dieser Verpflichtungen die Art der betreffenden Gefahren erfordert, dass das Vorsorgeprinzip angewandt wird, wie es im EG-Vertrag verankert ist, d.h. dass im wissenschaftlichen Zweifelsfall Maßnahmen, die der biologischen Vielfalt und den Wildtieren schaden könnten, vermieden werden müssen,
- I. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 19. Juni 2003 zur Mitteilung der Kommission „Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt“ darauf hinweist, dass das Fehlen einer umfassenden Informationsgrundlage nicht als Vorwand dafür dienen darf, dass angemessene vorsorgliche Maßnahmen unterbleiben, vor allem wenn klare Anzeichen für einen bedeutsamen Rückgang der biologischen Vielfalt bestehen,
- J. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in derselben EntschlieÙung die Kommission auffordert, so rasch wie möglich eine spezifische Strategie für die Meeresumwelt vorzulegen, die auf folgenden Elementen beruht:
- dem Vorsorgeprinzip, einschließlich der Bewertung der langfristigen Auswirkungen der Politiken und Maßnahmen gemäß Artikel 6 des Vertrags;
  - dem Konzept der Nachhaltigkeit, einschließlich der Festlegung von Bezugswerten für die Schutz- und Erhaltungsziele wie auch für die Maßnahmenvorgaben;

- einer strategischen Umweltprüfung (SEA), um Überlegungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der biologischen Vielfalt in alle Entscheidungsprozesse einzubeziehen;
  - einem integrierten Ansatz, um die Bedrohungen anzugehen, die von allen menschlichen Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Meeresumwelt ausgehen, und einer sorgfältigen Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Meeresumwelt sowie ihrer Wechselwirkungen und der Interdependenz dieser Auswirkungen;
  - einem integrierten Ansatz für die Meeresbewirtschaftung in den Küstenbereichen und auf offener See;
  - einem regionalen Ansatz, der die regionalen Unterschiede hinsichtlich der ökologischen Merkmale, Bedrohungen wie auch sozioökonomischen Aspekte berücksichtigt;
  - strategischer Meeresraumplanung für die Regionalmeere zur Erfassung des gesamten Kontinentalschelfs der Europäischen Union, was zu einem planorientierten Vorgehen für die sektoriellen Entscheidungssysteme führen würde;
- K. in der Erwägung, dass das CMS-Sekretariat im Hinblick auf verschiedene Walarten festgestellt hat, dass die Massenstrandungen nach militärischen Sonartests Anlass zur Sorge geben und genauer untersucht werden sollten,
1. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, ein Moratorium für die Entwicklung hochleistungsfähiger aktiver Unterwassersonarsysteme zu beschließen, bis eine umfassende Bewertung ihrer kumulativen Umweltauswirkungen auf Meeressäuger, Fische und sonstige Meereslebewesen abgeschlossen ist;
  2. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen der NATO und anderer internationaler Organisationen aktiv für die Annahme von Moratorien und die Beschränkung der Verwendung hochleistungsfähiger aktiver Unterwassersonare sowie die Entwicklung alternativer Technologien einzusetzen;
  3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verwendung hochleistungsfähiger aktiver Sonare in ihren Hoheitsgewässern unverzüglich einzuschränken;
  4. fordert die Mitgliedstaaten auf, das in Verbindung mit intensiven anthropogenen Lärmmissionen gebrachte massenhafte Stranden und Verenden von Meeressäugern in den Hoheitsgewässern der Europäischen Union auf transparente Weise zu überwachen und zu untersuchen und die betreffenden Daten der Kommission zu übermitteln;
  5. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung der potenziellen Auswirkungen der Entwicklung von hochleistungsfähigen aktiven Unterwassersonarsystemen auf die Meeresumwelt durchzuführen und auf der Grundlage der Daten der Mitgliedstaaten für eine Bewertung der Auswirkungen der gegenwärtigen Praktiken in den Gewässern der Europäischen Union zu sorgen;
  6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine multinationale Arbeitsgruppe

zwecks Entwicklung internationaler Übereinkommen einzusetzen, die die Lärmpegel in den Weltmeeren regeln und dabei der Regelung und Begrenzung schädlicher Auswirkungen anthropogener Sonare auf Meeressäuger und Fische Rechnung tragen;

7. ist der Auffassung, dass bei allen Maßnahmen zur Einführung gemeinsamer Normen und zur Zusammenarbeit in der Rüstungsindustrie Technologien zu vermeiden sind, welche voraussichtlich unnötige und erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und andere gemeinschaftliche Interessen, wie etwa im vorliegenden Fall die Fischerei, haben, und dass aktiv nach Alternativen dazu gesucht werden muss;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.